

BR /GT II/5 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

Artikel a.

Entscheidungsbefugnisse des Rates

.....

(4) Ausserdem ist es Aufgabe des Rates:

- A. über Anträge auf Beitritt zu diesem Uebereinkommen zu entscheiden, die von dritten Staaten gestellt werden;
- B. im Namen des Europäischen Patentamts folgende Abkommen zu schliessen und zu ändern:
 - a) Abkommen mit dem Internationalen Patentinstitut, in dem die Zusammenarbeit zwischen diesem Institut und dem Patentamt im einzelnen geregelt wird;
 - b) Abkommen mit dem im Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vorgesehenen Internationalen Büro für die Anwendung der Artikel 117 bis 123 dieses Uebereinkommens;
 - c) Vereinbarungen nach Artikel 119 Absatz 2 mit den Vertragsstaaten des Zusammenarbeitsvertrags, die nicht Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens sind;
 - d) Abkommen mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die eine das Patentamt betreffende Tätigkeit ausüben;
- C. zu entscheiden, ob das Europäische Patentamt in dem in Artikel 119 Absatz 3 vorgesehenen Fall als Anmeldeamt im Sinne des Kapitels I des Zusammenarbeitsvertrags tätig werden kann;
- D. in den Vertragsstaaten, beim Internationalen Patentinstitut oder bei anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes zuständig sind, Informations- und Verbindungsstellen zu schaffen, falls die betreffenden Vertragsstaaten bzw. Organisationen ihre Zustimmung dazu erteilen.

Artikel b

Beauftragung des Rates mit Untersuchungen

Dem Rat obliegt es:

- a) die Konferenzen über die Revision dieses Uebereinkommens vorzubereiten;
- b) die Anpassungen dieses Uebereinkommens vorzubereiten, die aufgrund des Beitritts dritter Staaten gegebenenfalls erforderlich werden.

KAPITEL II

ZUSAMMENSETZUNG DES RATES

Artikel c

Vertretung der Staaten

- (1) Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Rat zu entsenden.
- (2) Die Vertreter der Staaten können Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Artikel d

Vertretung der zwischenstaatlichen Organisationen

- (1) Das Internationale Patentinstitut ist auf den Tagungen des Rates entsprechend dem Abkommen vertreten, das die Zusammenarbeit zwischen diesem Institut und dem Europäischen Patentamt im einzelnen regelt.
- (2) Andere zwischenstaatliche Organisationen, die mit der Durchführung internationaler patentrechtlicher Verfahren beauftragt sind und mit denen der Rat ein Abkommen geschlossen hat, sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens ebenfalls auf den Tagungen des Rates vertreten.
- (3) Alle anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die eine das Europäische Patentamt betreffende Tätigkeit ausüben, können vom Rat eingeladen werden, sich bei der Erörterung von Fragen, die von gemeinsamem Interesse sind, durch Beobachter vertreten zu lassen, wenn der Rat dies für zweckmässig erachtet.

Artikel e

Teilnahme des Präsidenten des Europäischen Patentamtes

Der Präsident des Europäischen Patentamtes nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrates teil.

Bemerkung:

Die Annahme dieses Artikels hätte eine Aenderung des Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe i zur Folge.

KAPITEL III

TAETIGKEIT DES RATES

Artikel f

Der Vorsitz

- (1) Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Vizepräsident übt im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Rechte aus.

- (2) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre; sie kann erneuert werden.

Artikel f(a)

Präsidium des Rates

- (1) Der Rat hat ein aus fünf seiner Mitglieder bestehendes Präsidium.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rates sind automatisch Mitglieder des Präsidiums; die drei übrigen Mitglieder werden vom Rat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre; sie kann für die Mitglieder, die nicht automatisch Mitglieder sind, nicht erneuert werden.
- (4) Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung der Aufgaben, die er in der Zeit zwischen den Tagungen des Rates zu erledigen hat, nach Massgabe der Geschäftsordnung des Rates.

Artikel g

Tagungen des Rates

- (1) Der Rat wird von seinem Präsidenten einberufen.
- (2) Er hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; ausserdem tritt er auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten zusammen.
- (3) Der Rat berät aufgrund einer Tagesordnung, die nach Massgabe der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- (4) Jede Frage, die auf Antrag eines Vertragsstaates nach Massgabe der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, wird in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

Artikel h

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel i

Sprachen

- (1) Bei den Beratungen des Rates werden die deutsche, die englische und die französische Sprache verwendet.
- (2) Die dem Rat unterbreiteten Dokumente und die Protokolle über seine Beratungen werden in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen erstellt.

Artikel j

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt im Rat sind nur die Vertragsstaaten.
- (2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme, soweit nicht die Bestimmung des Artikels m Anwendung findet.

Artikel k

Engere Ausschüsse des Rates

- (1) Zur Ueberwachung der Tätigkeit der besonderen Organe, die im Europäischen Patentamt für die Durchführung der zusätzlichen Aufgaben gebildet werden, welche diesem Amt durch besondere Uebereinkommen im Sinne des Artikels 8 übertragen werden, werden engere Ausschüsse des Rates eingesetzt.
- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Tätigkeit dieser engeren Ausschüsse werden in gesonderten Protokollen geregelt, die von den Staaten unterzeichnet werden, die Vertragsstaaten der in Artikel 8 genannten besonderen Uebereinkommen sind.

Bemerkung:

Es wird - gegebenenfalls zusammen mit der Arbeitsgruppe IV - geprüft werden müssen, welche Beziehungen zwischen dem Verwaltungsrat und den engeren Ausschüssen herzustellen sind, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Beiträge, die von den Vertragsstaaten des Uebereinkommens und von den Vertragsstaaten des besonderen Uebereinkommens zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben des Europäischen Patentamts zu leisten sind.

Artikel 1

Abstimmungen

(1) Einstimmigkeit der Staaten ist erforderlich für

- a) die Beschlüsse nach Artikel a Absatz 4 dieses Uebereinkommens;
- b) die Änderung der Ausführungsordnung dieses Uebereinkommens nach Artikel a Absatz 1 Buchstabe A.

Ein Vertragsstaat, der im Rat nicht vertreten ist, kann schriftlich an der Abstimmung teilnehmen.

Die Stimmenthaltung steht dem Zustandekommen der in diesem Absatz vorgesehenen Beschlüsse nicht entgegen.

Bemerkung:

Die Redaktionsgruppe übernimmt an dieser Stelle den Text, den sie zuvor in Artikel a Absatz 2 vorgesehen hatte. Absatz 3 des Artikels a wird folglich Absatz 2

(2) Der Rat legt bei der Annahme von Vorschriften aufgrund des Absatzes 1 den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens fest.

Erklären ein oder mehrere Mitglieder des Rates, dass das Inkrafttreten der anzunehmenden Vorschriften aufgrund ihrer Verfassung die Erfüllung bestimmter Formalitäten erforderlich macht, treten die betreffenden Vorschriften erst dann in Kraft wenn der letzte Staat, dessen Vertreter eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, die Erfüllung dieser Formalitäten dem Verwaltungsrat mitgeteilt hat.

zu Artikel 1

- (3) Zweidrittelmehrheit der Stimmen, über die die Staaten verfügen, ist erforderlich für
- a) die Annahme und die Aenderung der übrigen in Artikel a Absatz 1 Buchstabe B vorgesehenen Vorschriften;
 - b) die Annahme und die Aenderung der Geschäftsordnung des Rates;
 - c) die Annahme des Haushaltsplans des Patentamtes und gegebenenfalls der Aenderungshaushaltspläne oder der Zusatzhaushaltspläne;
 - d) die in Artikel a Absatz 1 Buchstabe C vorgesehenen Beschlüsse;
 - e) die Ernennung des Präsidenten des Europäischen Patentamtes.
- (4) Einfache Mehrheit der Stimmen, über die die Staaten verfügen, ist erforderlich für alle übrigen Beschlüsse des Rates.

Artikel m

Stimmenwägung

z.E.

Artikel n

Sekretariat des Rates

- (1) Der Rat verfügt für die Durchführung seiner Aufgaben über eigenes Personal; dieses ist dem Bediensteten unterstellt, den er zum Leiter des Sekretariats bestellt.
- (2) Die materialien Mittel werden ihm vom Europäischen Patentamt zur Verfügung gestellt.

Artikel 0

Vorrechte und Befreiungen

Die Mitglieder des Rates geniessen in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich Vorrechte und Befreiungen nach Massgabe eines gesonderten Protokolls.
